

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein zur Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher ist ein Verein von Eltern, Lehrern und Freunden dieses Personenkreises.
2. Der Verein trägt den Namen  
Förderverein Fröbelschule Schorndorf e.V.
3. Der Sitz des Vereines ist  
736147060 Schorndorf
4. Der Verein ist mit der Nummer VR 280527 in das Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Schüler und Schülerinnen der Fröbelschule Schorndorf, der Kinder des Schulkindergartens am Grafenberg und der sSonderpädagogischen Beratungsstelle an der Fröbelschule ~~behinderter Kinder und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher.~~

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung aller Maßnahmen der oben genannten Einrichtungen ~~Fröbelschule Schorndorf,~~ die eine wirksame Lebenshilfe für die betroffenen Kinder und Jugendliche n bedeuten.
  - Unterstützung oder Unterhaltung der oben genannten ~~ortigen~~ Einrichtungen en und Maßnahmen, die zur sozialen, schulischen oder beruflichen Eingliederung beitragen.
  - ~~Beratung und Betreuung der Schüler der Fröbelschule Schorndorf, der Kinder des Sonderschulkindergartens und der Frühberatungsstelle oder deren Angehörigen.~~
2. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
  3. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von behinderter Menschen mit Einschränkungen werben.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen n Zwecke.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann jedoch Unkosten, Leistungen und Nutzungen erstatten, wenn sie in ~~mit~~ unmittelbarem Zusammenhang mit den satzungsmäßigen Zwecken stehen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Geld- oder Sachspenden
- c. sonstige Zuwendungen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist binnen zweier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet sich, den Förderverein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

3-4. Die Mitgliedschaft erlischt~~wird verloren~~ durch:

- a. schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres
- b. Ausschluss nach Vorstandsbeschluss
- c. Tod

4-5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist. Letzteres regelt die Beitragsordnung. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist binnen 2 Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

6. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

5-7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber 1 mal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt.

Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt schriftlich (auch in digitaler Form)~~oder per Fax oder Email~~ unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 21~~2~~ Wochen~~n~~ zur Mitgliederversammlung ein.

Bei Satzungsänderungen müssen diese mit dem ~~m~~ bisherigen und vorgesehene ~~n~~ Wortlaut mit der Einladung bekanntgegeben werden.

2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist eine Familie Mitglied, hat sie insgesamt eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.  
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung mu~~s~~ssß geheim durchgeführt werden, wenn nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder, ~~die nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sein dürfen,~~
  - b. die Wahl von bis zu 2 Rechnungsprüfern,
  - c. die Entlastung des Vorstands,
  - d. die Änderung der Satzung,
  - e. die Änderung des Vereinszweckes,
  - f. Erlass oder Änderung der Beitragsordnung,
  - g. die Auflösung des Vereins..

5. Bei der Wahl des Vorstands sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Änderungen en der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Schulleitung, Gesamtelternbeiratsvorsitzende sowie Schülervereine der Fröbelschule Schorndorf sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern, ~~die nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sein dürfen.~~
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden und dann einzeln die übrigen Vorstandsmitglieder.  
Auf Antrag besteht die Möglichkeit, alle Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang zu wählen.  
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehör~~en~~ alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind - insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Zur Vertretung des Vereins, gerichtlich und außergerichtlich sind die 2 Vorsitzenden je für sich alleine berechtigt. Diese sind Vorstand im Sinne des BGB.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

5. ~~Alles Weitere, inklusive der Beschlussfassung des Vorstand, regelt die organinterne Geschäftsordnung des Vorstands. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen, bzw. einzelne sachkundige Personen zu seiner Beratung hinzuziehen.~~
6. ~~Zur Vorstandssitzung lädt der 1. oder der 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist zulässig.~~
7. ~~Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse faßt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.~~

### § 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis Rems Murr zu, welcher es ausschließlich und unmittelbar nur ~~im~~ im Sinne des genannten Vereinszweckes verwenden darf.

Vor Verwendung ist das zuständige Finanzamt zu hören.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen auf der ~~Mitglieder~~ ~~Gründungs~~versammlung in Schorndorf am ~~08.03.2018~~ ~~XX.XX.XXXX~~ ~~11.03.1991~~

Unterschriften

Name, Vorname (Druckschrift) \_\_\_\_\_ Unterschrift

<u>Name, Vorname (Druckschrift)</u>	<u>Unterschrift</u>



**FÖRDERVEREIN FRÖBELSCHULE SCHORNDORF EV.**

RAINBRUNNENSTR. 24

736147069 SCHORNDORF

TEL-: 07181-/~~97714-07851~~

FAX: 07181/97714-20

**BEITRAGSORDNUNG**

**§ 1** Der Verein erhebt Beiträge.

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens

- |   |   |
|---|---|
| a) für Einzelpersonen oder Familien   | € <del>2036,00-DM</del> (= <del>3,- DM/Mon</del> )  |
| b) für juristische Personen (Institutionen)                                 | € <del>3260,00-DM</del> (= <del>5,- DM/Mon</del> )  |
| c) für Schüler, Studenten, Schwerbehinderte od.<br>Nichterwerbstätige 50% = | € <del>1018,00-DM</del> (= <del>1,50 DM/Mon</del> ) |

Der Mitgliedsbeitrag kann vom Mitglied jederzeit freiwillig unbegrenzt erhöht werden.

**§ 2** Der Beitrag wird einmal jährlich bargeldlos möglichst per Lastschrift mit Einzugsermächtigung auf das Vereinskonto entrichtet.

**§ 3** Der Beitrag ist fällig:

- beim Eintritt in den Verein
- am Beginn des Kalenderjahres

**§ 4** Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Beitragsbefreiung für ein Kalenderjahr auszusprechen.

**§ 5** Im Gründungsbeitritts-jahr wird der volle Jahresbeitrag fällig.

Beschlossen auf der MitgliederGründungsversammlung am 08.03.2018~~XX.XX.XXXX~~11.09.1991